EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2006/0142(COD)

11.03.2008

KOMPROMISS-ÄNDERUNGSANTRÄGE 13-40

Entwurf eines Berichts
Henrik Lax
(PE 402.738v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für Visa

Vorschlag für eine Verordnung
(KOM(2006)0403 – C6-0254/2006 – 2006/0142(COD))

AM_Com_LegCompr

Änderungsantrag 13
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Zur ersten Erfassung der biometrischen Identifikatoren sollte der Antragsteller persönlich vorstellig werden. Um das Verfahren für Folgeanträge zu vereinfachen, sollte es unter Berücksichtigung der in der VIS-Verordnung festgelegten Frist für die Speicherung der Daten innerhalb von ***48 Monaten*** möglich sein, die biometrischen Daten aus dem Erstantrag zu kopieren. Nach diesen 60 Monaten sollten die biometrischen Identifikatoren erneut erfasst werden.	(13) ***Erstanträge sollten nicht über kommerzielle Agenturen wie Reisebüros gestellt werden dürfen.*** Zur ersten Erfassung der biometrischen Identifikatoren sollte der Antragsteller persönlich vorstellig werden. Um das Verfahren für Folgeanträge zu vereinfachen, sollte es unter Berücksichtigung der in der VIS-Verordnung festgelegten Frist für die Speicherung der Daten innerhalb von ***59 Monaten*** möglich sein, die biometrischen Daten aus dem Erstantrag zu kopieren. Nach diesen 60 Monaten sollten die biometrischen Identifikatoren erneut erfasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 14
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Ein Visum für die mehrfache Einreise wird ausschließlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers erteilt, es sei denn, der Antragsteller kann belegen, dass eine Ausnahme erforderlich ist. In diesen Ausnahmefällen kann das Visum nach vorheriger Zustimmung der für den

Wohnsitzstaat des Antragstellers zuständigen Auslandsvertretung auch in einem anderen Drittland erteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 15
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Auslandsvertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Reiseziel liegt; ***gibt es mehrere Reiseziele, ist der Staat zuständig, in dem das Hauptreiseziel liegt;***	(a) die Auslandsvertretung des ***einzigen*** Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Reiseziel liegt, ***oder wenn mehrere Mitgliedstaaten besucht werden sollen, die Auslandsvertretung eines dieser Mitgliedstaaten. Ein Flughafentransit wird nicht als Besuch oder als Grund für die Annahme eines Visumantrags in der Auslandsvertretung des Mitgliedstaates angesehen, durch dessen Gebiet der Transit geht; oder***

Or. en

Änderungsantrag 16
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) wenn der Mitgliedstaat des Hauptreiseziels nicht bestimmt werden kann, die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung ***des Mitgliedstaats, über dessen Außengrenze der Antragsteller in das Gebiet der***	(b) die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung ***eines anderen Mitgliedstaats***, ***der den Mitgliedstaat, der als Reiseziel bestimmt wurde, oder einen der Mitgliedstaaten, die als Reiseziel bestimmt wurden, gemäß einer***

Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt.	***Vereinbarung nach Art. 7 Absatz 2a oder 2b vertritt.***

Or. en

Änderungsantrag 17
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Visum für die mehrfache Einreise beantragt, so ist der Mitgliedstaat, in den sich der Antragsteller für gewöhnlich begibt , für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Derartige Visa werden ausschließlich im Wohnsitzstaat des Antragstellers erteilt .	***gestrichen***

Or. en

Änderungsantrag 18
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Mitgliedstaaten, die keine eigene Auslandsvertretung in einem Drittland haben, schließen Vertretungsvereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ab, die eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung in diesem Land haben.

Or. en

Änderungsantrag 19
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Um zu gewährleisten, dass schlechte Verkehrsinfrastrukturen oder große Entfernungen in einer Region oder einem geografischen Gebiet keinen unverhältnismäßigen Aufwand seitens der Antragsteller erfordern, um eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung zu erreichen, schließen Mitgliedstaaten, die keine eigene Auslandsvertretung in einem Drittland haben, Vertretungsvereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten ab, die eine diplomatische Mission oder konsularische Vertretung in diesem Land haben.
	Leitlinien dazu, ob und welche Auslandsvertretung nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist, werden für das jeweilige Gastland im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort getroffen. In diesen Leitlinien werden unter anderem Entfernungen und Verkehrsinfrastrukturen berücksichtigt und sie werden veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 20
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Konsultation erfolgt unbeschadet	2. Die Konsultation erfolgt unbeschadet

der in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Frist für die Prüfung von Visumanträgen.	der in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Frist für die Prüfung von Visumanträgen. ***In Ausnahmefällen kann diese Frist aufgrund von Erkenntnissen aus der Konsultation zur Vornahme weiterer Prüfungen verlängert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 21
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die konsultierten zentralen Behörden reagieren innerhalb von ***drei*** Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort der konsultierten Behörden ein, so gilt dies für die konsultierenden Zentralbehörden als Zustimmung dazu, dass sie ihrer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung die Visumerteilung gestatten.	2. Die konsultierten zentralen Behörden reagieren innerhalb von ***fünf*** Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort der konsultierten Behörden ein, so gilt dies für die konsultierenden Zentralbehörden als Zustimmung dazu, dass sie ihrer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung die Visumerteilung gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 22
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Von den Antragstellern kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung des Antrags zu vereinbaren. Dieser Termin kann direkt mit der Auslandsvertretung	2. Von den Antragstellern kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung des Antrags zu vereinbaren. Dieser Termin kann direkt mit der Auslandsvertretung

oder gegebenenfalls über eine Agentur vereinbart werden. Zwischen Vereinbarung und Termin liegen höchstens zwei Wochen.	oder gegebenenfalls über eine Agentur vereinbart werden. Zwischen Vereinbarung und Termin ***sollen in der Regel*** höchstens zwei Wochen liegen.

Or. en

Änderungsantrag 23
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) legt ein gültiges Reisedokument vor, das nach der geplanten Abreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten noch mindestens drei Monate gültig ***ist*** und mindestens eine freie Seite zur Anbringung des Visums aufweist,	(b) legt ein gültiges Reisedokument vor, das nach der geplanten Abreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten noch mindestens drei Monate gültig ***sein muss*** und mindestens eine freie Seite zur Anbringung des Visums aufweist,

Or. en

Änderungsantrag 24
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Personen, die an Austauschprogrammen für Studenten teilnehmen;

Or. en

Änderungsantrag 25
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16– Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Personen bis zu 25 Jahre, die an amateursportlichen, kulturellen oder zivilgesellschaftlichen Ereignissen teilnehmen;

Or. en

Änderungsantrag 26
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(cb) Personen, die nachweisen, dass sie aus humanitären Gründen, beispielsweise wenn ihr Leben gefährdet ist und ihr Wohnland nicht die erforderliche medizinische Behandlung gewährleisten kann, reisen müssen, und deren Begleitpersonen.

Or. en

Änderungsantrag 27
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Unbeschadet Artikel 4 Buchstabe a, müssen Familien, die mit mehr als zwei Kindern reisen, nicht mehr Bearbeitungsgebühren zahlen als für zwei Kinder.

Or. en

Änderungsantrag 28
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Für Folgeanträgen innerhalb des im ersten Satz von Artikel 11 Absatz 2 genannten Zeitraums beträgt die Bearbeitungsgebühr die Hälfte der normalen Gebühr.

Or. en

Änderungsantrag 29
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a) Ist es 2 erforderlich, einen Antragsteller zu einem Gespräch zu

bestellen, so soll die Entscheidung über den Antrag im one-stop-Verfahren getroffen werden, wenn die Anreise zur Auslandsvertretung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers gemäß den in Artikel 7 Absatz 2b genannten Leitlinien einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Or. en

Änderungsantrag 30
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(b) Telefonische Gespräche und Videokonferenzen können in bestimmten Fällen zulässig sein, unter anderem, wenn der Antragsteller gemäß Artikel 42 Buchstabe c bisher nicht gegen Visabestimmungen verstoßen hat oder, wenn die Anreise zur Auslandsvertretung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers gemäß den in Artikel 7 Absatz 2b genannten Leitlinien einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Or. en

Änderungsantrag 31
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Mehrfachvisa,*** die den Inhaber zur mehrfachen Einreise, zu dreimonatigen Aufenthalten oder zur wiederholten Durchreise innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten berechtigen, ***können mit einer Gültigkeitsdauer*** von maximal 5 Jahren ***erteilt werden***.	3. ***Die Auslandsvertretungen stellen*** Mehrfachvisa ***mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten nach der Erteilung des Visums aus***, die den Inhaber zur mehrfachen Einreise, zu dreimonatigen Aufenthalten oder zur wiederholten Durchreise innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten berechtigen. ***In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mehrfachvisum auch mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 12 Monaten bis zu*** maximal 5 Jahren ***erteilt werden***. ***In begründeten Ausnahmefällen, wenn die Ausstellung eines Mehrfachvisums nicht angebracht ist, kann ein Einfachvisum mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten erteilt werden.***
Bei der Entscheidung über die Erteilung ***solcher Visa*** wird insbesondere zugrunde gelegt, ob	Bei der Entscheidung über die Erteilung ***von Mehrfachvisa mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als 12 Monaten*** wird insbesondere zugrunde gelegt, ob

Or. en

Änderungsantrag 32
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) der Antragsteller aus beruflichen oder	(a) der Antragsteller aus beruflichen oder

familiären Gründen gezwungen ist, häufig oder regelmäßig zu reisen, wie dies beispielsweise bei Geschäftsleuten, Staatsbediensteten, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu den Einrichtungen der Gemeinschaft reisen müssen, Familienmitgliedern von EU-Bürgern, Familienmitgliedern von Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten wohnen, und Seeleuten der Fall ist,	familiären Gründen gezwungen ist, häufig oder regelmäßig zu reisen, wie dies beispielsweise bei Geschäftsleuten, Staatsbediensteten, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu den Einrichtungen der Gemeinschaft reisen müssen, Familienmitgliedern von EU-Bürgern, Familienmitgliedern von Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten wohnen, und Seeleuten ***Berufskraftfahrern, die regelmäßig Grenzen überqueren, und Personen, die an Austauschprogrammen oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen der Zivilgesellschaft teilnehmen,*** der Fall ist,

Or. en

Änderungsantrag 33
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die zentralen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Auslandsvertretung in den in Absatz 1 erster Unterabsatz Buchstaben a und b beschriebenen Fällen Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt haben, teilen den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die einschlägigen Informationen mit.	2. Die zentralen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Auslandsvertretung in den in Absatz 1 erster Unterabsatz Buchstaben a und b beschriebenen Fällen Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt haben, teilen den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die einschlägigen Informationen mit. ***Hat im Falle des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der konsultierte Mitgliedstaat im Verfahren der vorherigen Konsultation Einwände vorgebracht, so sind den zentralen Behörden des konsultierten Mitgliedstaats die einschlägigen Informationen in angemessener Zeit vor der***

Visumerteilung mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 34
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Antragsteller, deren Visumantrag abgelehnt wurde, können Beschwerde einlegen. Beschwerden werden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts behandelt. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Übersicht über die Kontaktstellen, die ihm Auskunft über einen Rechtsvertreter geben können, der ihn nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vertreten kann.	3. Antragsteller, deren Visumantrag abgelehnt wurde, können Beschwerde einlegen. ***In Fällen, in denen die Antragsteller ihr Recht auf Rechtsbehelf ausüben, muss eine gründliche Überprüfung der Entscheidung und der Gründe für die Ablehnung vorgenommen werden. Der Antragsteller muss über die Ergebnisse der Überprüfung informiert werden sowie genauere Informationen über die Gründe für die Ablehnung des Visums erhalten.*** Beschwerden werden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts behandelt. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Übersicht über die Kontaktstellen, die ihm Auskunft über einen Rechtsvertreter geben können, der ihn nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vertreten kann.

Or. en

Änderungsantrag 35
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Die Bestimmungen über die Erfassung biometrischer Daten gemäß Artikel 11 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die biometrischen Daten von den für die an der Grenze für die Visumerteilung zuständigen Behörden zu erfassen in das VIS einzugeben sind.

Or. en

Änderungsantrag 36
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***Verträge mit Luftfahrtunternehmen, die den Hinflug und den garantierten fest gebuchten Rückflug einschließen müssen***.	(c) ***verlässliche Vereinbarungen für Hin- und Rückreise***.

Or. en

Änderungsantrag 37
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Es wird eine gemeinsame Website

über die Visabestimmungen im Schengen-Raum eingerichtet, um die Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik weiter zu fördern. Diese Website wird auch die Abwicklung des Visumverfahrens unterstützen.

Die in den Absätzen 1 bis 7 vorgesehenen Informationen für die Öffentlichkeit können ebenfalls auf der gemeinsamen Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum abgerufen werden.

Or. en

Änderungsantrag 38
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 42a
	Evaluierung
	Die Kommission führt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewertung ihrer Umsetzung und der Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten betreffend die örtliche konsularische Zusammenarbeit bei Visaverfahren durch. Besondere Beachtung muss bezogen auf die besonderen Bedürfnisse von Passagierfährbetreibern und Reiseveranstaltern, die Dienstleistungen in den Grenzregionen des Schengen-Raums erbringen und anbieten, den Fragen der Biometrie und den Bestimmungen zur Erleichterung und Vereinfachung des Visaantragsverfahrens zukommen. Im Ergebnis dieser Bewertung unterbreitet die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 39
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 42c
	Vielreisende
	Wurde einem Antragsteller innerhalb von fünf Jahren dreimal nacheinander ein Visum für die Mitgliedstaaten erteilt, ohne dass er bei seinen anschließenden Aufenthalten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die geltenden Visabestimmungen auffällig wurde, hat er bei erneuter Antragstellung im Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Ablauf des letzten der drei hierfür erforderlichen Visa Anrecht auf ein vereinfachtes Verfahren.
	Das vereinfachte Verfahrens kann die Erteilung eines Mehrfachvisums mit längerer Gültigkeitsdauer sowie den Verzicht auf ein Gespräch und einen Teil der einzureichenden Unterlagen beinhalten. Ferner sollte die Möglichkeit bestehen, Teile des Antragsverfahrens über das Internet abzuwickeln.
	Dieses vereinfachte Verfahren wird in den gemäß Artikel 45 erstellten Hinweisen zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis detaillierter beschrieben.

Or. en

Änderungsantrag 40
Henrik Lax
Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 42d
	Aufhebung der Visumpflicht
	Erfüllt ein Drittstaat Bedingungen wie niedrige Ablehnungsraten, Anwendung eines Rückübernahmeabkommens oder geringer Anteil von Staatsangehörigen, die die Gültigkeitsdauer ihres Visums überschreiten oder wegen illegaler Beschäftigung abgeschoben werden, prüft die Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates, ob sie die Aufhebung der Visumpflicht für Bürger dieses Drittstaats vorschlägt oder nicht.

Or. en